

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 4. Mai 2017
30-10-01 ka

Niederschrift

*über die 5. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten des SGSA
am Mittwoch, 26. April 2016, 10:00 Uhr, in der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben*

Beginn: 10.00 Uhr
Ende: 12.25 Uhr

Anwesenheit:

s. beigegefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Die Arbeitskreisvorsitzende, Frau Renner, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Sie begrüßt insbesondere Frau Trittel, die Bürgermeisterin der gastgebenden Gemeinde Hohe Börde. Nach der Begrüßung der Anwesenden und neben einer kurzen Vorstellung ihrer Person, stellt Frau Trittel die Gemeinde und die Gemeindeverwaltung vor.

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Die Tagesordnung wird festgestellt.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung am 19.10.2016

Gegen die Niederschrift der werden keine Einwände erhoben. Die Vorsitzende stellt die Niederschrift als genehmigt fest.

Zu TOP 3: Spendenbescheinigung gemäß § 10 b EStG; Erfahrungsaustausch

Frau Kagelmann führt unter Verweis auf den Vorbericht in den Sachstand ein und trägt zur Ergänzung die Auskunft aus Referat 3 der Landesgeschäftsstelle zu diesem Thema vor:

Zunächst ist davon auszugehen, dass es sich bei den hier gemeinten Spendenbescheinigungen um Zuwendungsbescheinigungen (§ 10 b EStG) handelt. Das BMF hat mit Schreiben vom 07. November 2013 (s. [Anlage](#) zum Vorbericht) verbindliche Muster für derartige Zuwendungsbescheinigungen veröffentlicht und umfangreiche Hinweise hierzu gegeben. Zumindest hinsichtlich der notwendigen Form derartiger Bescheinigungen dürften somit keine Zweifel bestehen.

Da Erfahrungswerte hinsichtlich Zulässigkeit und möglicher Verwendungszwecke in der Landesgeschäftsstelle nicht vorliegen, wurde eine Abfrage bei unserem Arbeitskreis „Kommunalabgaben und Steuern“ durchgeführt.

Einige Städte bestätigen, dass sie Spendenbescheinigungen für Zuwendungen für Veranstaltungen in den Ortschaften ausstellen. Als Verwendungszwecke werden die „Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO oder die „Förderung des traditionellen Brauchtums“ § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO angegeben. Einige weisen in den Spendenbestätigungen als Verwendungszweck „Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde“ aus und weitergehend als Begründung: „Förderung von Brauchtumsveranstaltungen und Volksfesten“. In allen Städten ist nicht bekannt, dass eine der Zuwendungsbescheinigungen vom Finanzamt nicht anerkannt worden wäre.

Aus einer weiteren Stadt wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das Fachamt der Stadtkasse entsprechend des Vordrucks den gemeinnützigen Zweck gemäß § 52 AO der mitteile (z. B. Feste und Veranstaltungen in Ortsteilen nach § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO). In Schulungen etc. sei mitgeteilt worden, dass die Ausstellung der Spendenbescheinigung möglichst allgemein gehalten werden sollte, d. h. die Bestätigung über Geldzuwendungen enthält neben den üblichen Angaben (Name, Anschrift, Tag der Zuwendung, Betrag) eine Bestätigung, dass die Zuwendung zur Förderung der begünstigten Zwecke des § 52 Abs. 2 AO verwendet wird (die Ziffern dieser Vorschrift seien dann alle aufgelistet, auch die für die Kommune zutreffenden). Es bestünden wohl keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger in seinen Zuwendungsbestätigungen alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt (ankreuzt). Es bedürfe auch keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck die Zuwendung erfolge bzw. verwendet werde. Mit einem weit gefassten Spendenzweck (bei Volksfesten könnte der Sponsor z.B. den Zahlungsgrund mit "Förderung des örtlichen Brauchtums in der Ortschaft..." bezeichnen) erleichtere man sich die spätere Verwendungsprüfung.

Eine weitere Stadt gibt an, dass für die Förderung von Brauchtumsveranstaltungen und Volksfesten durch ortsansässige Unternehmen und/oder Privatpersonen in den Zuwendungsbescheinigungen als gemeinnütziger Zweck § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO - Förderung der Kunst und Kultur/ Kultureller Veranstaltungen angegeben werde. Auch hier sei nicht bekannt, dass es bisher Probleme mit der Anerkennung einzelner Zuwendungsbescheinigung durch das Finanzamt gegeben habe.

Von einigen wird außerdem darauf hingewiesen, dass ortsansässige Vereine oftmals selbst die Spenden entgegennehmen und entsprechenden Zuwendungsbescheinigungen ausstellen würde. In einigen Städten läuft die Förderung von Volksfesten u. ä. ausschließlich über eigens dafür gegründete Vereine.

Kritischer wird von Schönebeck berichtet. Grundsätzlich könnten Kommunen Spendenbescheinigungen für Brauchtum u.ä. ausstellen. Aber für geselliges Beisammensein dürfe keine solche Bestätigung ausgestellt werden. Das zuständige FA (Staßfurt) prüfe dies und sei diesbezüglich sehr streng. Der Verwendungszweck nach § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO „Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde“ beinhaltete die Förderung traditioneller Volksbräuche, die heimatkundliche Betätigung z.B. Unterhaltung eines Heimatmuseums, die Mundart- und Brauchtumspflege, die Förderung von Trachtenvereinen sowie die Unterstützung von Heimatvertriebenen, aber keine Förderung von Freizeitgestaltung.

Die Stadt Schönebeck bediene sich deshalb eines Fördervereins, da dieser Verein selber Bestätigungen ausstellen könne. Eine zweite Möglichkeit (ohne Spendenbestätigung) sei der Abschluss eines Sponsoring-Vertrages, den der Spender (Firma) dann auch beim Finanzamt einreichen könne. Es wurde signalisiert, dass wir uns bei weiteren Fragen direkt an die Kollegin in Schönebeck wenden können. Sollte der Bedarf bestehen, kann ich die Kontaktdaten gern weiterreichen.

Die Stadt Wernigerode hat noch keine Zuwendungsbestätigungen zu Brauchtumsveranstaltungen und Volksfesten ausgestellt. Das jährliche Rathausfest wird u.a. durch Sponsoring-Verträge finanziert und zum größten Teil von der Wernigeröder Tourismus GmbH organisiert. Die Stadt ist aber interessiert, Informationen zu erhalten, wie andere Kommunen damit umgehen.

Eine Stadt hatte der Landesgeschäftsstelle die entsprechend verwendeten Formulare für Zuwendungsbestätigungen für eine Geld- und für eine Sachspende zukommen lassen. Diese Formulare finden sich in anonymisierter Form als [Anlagen](#) zu diesem TOP beige-fügt. Vgl. auch das Merkblatt für Festveranstaltungen vom Bayerischen Landesamt für Steuern mit Hinweisen, welche gemeinnützigen Bereiche bei Festveranstaltungen vorliege, in der [Anlage](#).

Letztlich stellt sich die Frage, unter welchen Umständen eine Kommune Spendenbescheinigungen, insbesondere im Hinblick auf Brauchtum in den Ortsteilen, ausstellen kann.

Frau Kagelmann bittet die Mitglieder des Arbeitskreises um Erfahrungsaustausch, wie in ihren Kommunen mit der Ausstellung der Spendenbescheinigungen umgegangen wird.

Aus der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wird berichtet, dass die VbG in Bezug auf die Ausstellung von Bescheinigungen der Spenden für den lokalen Weihnachtsmarkt eine Anfrage an das zuständige Finanzamt gerichtet hatte. Die Antwort erfolgte lediglich telefonisch und wurde bewusst offen gehalten. Daher ist eine schriftliche Auskunft nicht (mehr) zu erwarten.

Mittlerweile würde die VbG keinerlei Spendenbescheinigungen mehr für Volksfest und Weihnachtsmärkte etc. ausstellen.

In der Gemeinde Hohe Börde erfolgt die Spendeneinnahme und -bescheinigungen über die Vereine, die die jeweilige Veranstaltung durchführen. So hat die Gemeinde eigens zu diesem Zweck ein Verein gegründet, da es nicht mehr in allen Ortsteilen einen entsprechenden Verein gibt. Daher werden entweder über diesen Verein oder aber über die bestehenden Vereine derartige Veranstaltungen organisiert und durchgeführt und auch die Verträge und das Finanzielle (inklusive Spendeneinnahmen und -bescheinigungen) abgewickelt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Verbandsmitglieder das Einwerben und Bescheinigen von Spenden sehr unterschiedlich handhaben.

Zu TOP 4: Gefahrenabwehrrechtliche Zuständigkeit für herrenlose, verletzte Tiere

Herr Buschhüter aus der Verbandsgemeinde Vorharz gibt anhand des Vorberichts eine kurze Einführung in den Sach- und Rechtsstand. Nach seiner Rechtsauffassung sind die Landkreise für verletzte, herrenlose Tiere zuständig.

Laut Ziff. 2.2 des Fundtiererlasses vom 26.05.2015 ist bei herrenlosen Tieren das Fundrecht nicht anwendbar. Sofern herrenlose Tiere im Rahmen der Gefahrenabwehr in Besitz genommen werden gilt das SOG LSA. Nach Ziff. 2.1 Abs. 5 Buchst. a und b gilt mit der Maßgabe, dass eine Aneignung oder Übereignung des Tieres jederzeit möglich ist.

In der Synopse zwischen dem alten und neuen Fundtiererlass (s. [Anlage](#) zu diesem TOP) lautet die Einschätzung eines Landkreises hierzu: „Werden herrenlose Tiere im Rahmen der Gefahrenabwehr in Besitz genommen, so gelten die Vorschriften des SOG LSA“ = Sicherheitsbehörde = Gemeinde - § 89 Abs. 2 SOG LSA → Rückschluss auf Zuständigkeit der Gemeinde ergibt sich (jedoch nicht eindeutig) infolge des Hinweises auf Ziff. 2.1 Buchstabe a und b. Hier sollte eine eindeutige Regelung im Erlass erfolgen. Was passiert mit erkrankten herrenlosen Katzen?“

Für die Zuständigkeit der Landkreise für herrenlose, verletzte Tiere spricht ihre Zuständigkeit für den Bereich des Tierschutzes aus § 10 Nr. 2 ZustVO SOG. Darüber hinaus sind auch die Landkreise ebenfalls Sicherheitsbehörden im Sinne des § 89 Abs. 3 SOG LSA sind.

Herr Buschhüter bittet die Arbeitskreismitglieder um Erörterung dieser Frage und um Erfahrungsaustausch zu diesem Thema.

Die Mitglieder des Arbeitskreises vertreten ebenfalls die Rechtsauffassung, dass die Landkreise für verletzte, herrenlose Tiere zuständig und damit verpflichtet sind, die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

Insgesamt wird kritisiert, dass immer wieder versucht werde, verschiedene Zuständigkeiten (vom Land oder von den Landkreisen) über die Generalklausel § 89 Abs. 2 SOG LSA auf die Gemeinden abzuwälzen. So beispielsweise im Bereich der Tierkörperbeseitigung, bei ruhestörendem Lärm oder dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz.

Aus dem Arbeitskreis wird an die Landesgeschäftsstelle die Bitte herangetragen, zu prüfen, ob ein Schreiben an das für das SOG LSA zuständige Innenministerium mit der Bitte um Klärung heranzutreten, da es nicht sein könne, über diese Generalklausel aus dem Gefahrenabwehrrecht derartige Spezialzuständigkeiten auf die Gemeinden zu übertragen.

Zuvor sollte zusammengetragen werden, in welchen Bereichen die Zuständigkeit zulasten der Gemeinden auf diese Art und Weise „verschoben“ wurde. Frau Kagelmann bittet die Arbeitskreismitglieder daher weitere, konkrete Beispiele zu benennen und ihr im Nachgang der Sitzung zukommen zu lassen.

Darüber hinaus wird bemängelt, dass die Landkreise zwar ihre Leitstelle vorhalten, es in den Landkreisverwaltungen jedoch keine Rufbereitschaft gibt, mit der Folge, dass primär die Gemeinden nachts und an den Wochenenden in Anspruch genommen werden. Den für die Bereitschaft erforderlichen enormen personeller und finanzieller Bedarf müssen die Gemeinden mithin allein stemmen. Auch dieses Thema sollte gegenüber dem Innenministerium angesprochen werden.

Anmerkung:

Zur Ergänzung des Themas Auffangzuständigkeit des § 89 Abs. 2 SOG LSA vgl. das E-Mail-Rundschreiben vom 03.05.2017 im Zusammenhang mit dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz und die Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres und Sport, s. [Anlage](#).

Daher erübrigt sich aus Sicht der Landesgeschäftsstelle zum aktuellen Zeitpunkt ein weiteres Schreiben an das Ministerium.

Zu TOP 5: „Reichsbürger“ – Fortsetzung des Erfahrungsaustausches aus der 4. Sitzung

Der Arbeitskreis wird gebeten die Diskussion und den Erfahrungsaustausch aus der 4. Sitzung zu den sog. Reichsbürger fortzusetzen.

a) Verkleidung eines Reichsbürgers bei der Beantragung eines Reisepasses

Frau Bammel aus der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf berichtet, dass in der Verbandsgemeinde unlängst ein sogenannter Reichsbürger einen Reisepass beantragen wollte.

Dabei war auch deutlich zu erkennen, dass der Mann eine Perücke sowie einen angeklebten Bart trug. Die Unterschrift wurde auch anders ausgeführt. Zudem fehlte in der Unterschrift ein Buchstabe. Im Rahmen der Amtshilfe hatte sich die Verbandsgemeinde eine Kopie des alten Ausweisdokumentes schicken lassen. Das Foto war allerdings zehn Jahre alt. Dort trug der Mann keinen Bart und auch nicht diese Perücke.

Der Reisepass wurde nach Rücksprache mit der Polizei letztendlich ausgehändigt. Im Vorfeld sollte der Mann allerdings die Unterschrift korrigieren bzw. erneut unterschreiben sowie in einem Schriftstück bestätigen, dass der Bart und die Perücke zu seinem alltäglichen Aussehen gehören. Ungefähr zwei Tage später bekam die Verbandsgemeinde dann einen Anruf aus Brandenburg. Dort tauchte der Mann wieder auf. Diesmal ohne Perücke und Bart und wollte ebenfalls wieder einen Pass beantragen.

Laut Frau Kagelmann ist zu den rechtlichen Voraussetzungen für die Beantragung eines Reisepasses und die Anforderungen an das Lichtbild folgendes zu sagen:

- Sinn und Zweck des Lichtbildes ist es, eine Zuordnung zum Passinhaber zwecks Feststellung seiner Identität zu ermöglichen und ihn in natura wiedererkennen zu können. So ist ein Pass ungültig, wenn er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Passinhabers nicht zulässt (...) (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 PassG).
- In Ziff. 6.2.1.1. PassVwV die Anforderungen an das Lichtbild geregelt sind. „Die antragstellende Person hat bei der Antragstellung ein aktuelles Lichtbild abzugeben. Das Lichtbild kann in Schwarzweiß- oder Farbausführung vorgelegt werden. Das Lichtbild hat den Anforderungen des § 5 PassV i.V. m. Anlage 8 zur Passverordnung zu entsprechen. Im Übrigen gilt die Fotomustertafel, die vom Bundesministerium des Innern herausgegeben wird, in der jeweils gültigen Fassung.“
- § 5 PassV regelt: „Bei der Beantragung eines Passes ist vom Passbewerber ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorzulegen. Das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen zeigen. Im Übrigen muss das Lichtbild den Anforderungen der Anlage 8 entsprechen. Die Passbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen. Weitere zulässige Abweichungen bei Lichtbildern von Kindern regelt Anlage 8.“
- Unter Ziff. 6.2.1.1.4. PassVwV heißt es weiter: „Als Kopfbedeckungen sind nur Kleidungsstücke und Schmuckstücke (z. B. Tücher, Schleier, Kapuzen, Masken, Helme, Kappen, Hüte, Kronen) zu verstehen, nicht hingegen

lose oder feste Haarteile (Perücken i. e. S.). Perücken, die der Kostümierung dienen, sind als Kopfbedeckung anzusehen.

Lichtbilder, die eine einwandfreie Feststellung der Personengleichheit mit der antragstellenden Person nicht zulassen, sind zurückzuweisen.“

Im vorliegenden Fall erfüllte das Passbild mit der „Verkleidung“ nicht die erforderlichen Voraussetzungen. Erst wenn der Antragsteller ein „normales“ Bild beigebracht hätte, hätte der Reisepass beantragt werden können. Auch in Brandenburg hätte der Antrag verweigert werden müssen, wenn kein aktuelles, sondern zehn Jahre altes Foto eingereicht worden wäre.

Bei den übrigen Arbeitskreismitgliedern gibt es ähnliche Erfahrungswerte. So werden immer wieder sog. Reichsbürger in den Einwohnermeldeämtern zur Beantragung oder Abgabe von amtlichen Dokumenten vorstellig. Ein Reichsbürger war beispielsweise mit der (karminroten) Farbe des Reisepasses nicht einverstanden und wollte den Pass in anderer Farbe beantragen. Hingegen lehnt die Mehrheit der Reichsbürger alle offiziellen Dokumente der Bundesrepublik Deutschland ab, vom Personalausweis bis zum Führerschein.

b) Verwendung von Fahnen durch einen Reichsbürger auf Privatgrundstück

Frau Kagelmann ergänzt ein weiteres Beispiel im Zusammenhang mit Reichsbürgern und bittet die Arbeitskreismitglieder um Erfahrungsaustausch.

Bei einem Verbandsmitglied hatte ein Bürger auf seinem Grundstück folgende Fahnen auf einem ca. zehn Meter hohen Fahnenmast angebracht. Fahne: schwarz-weiß-rot, Reichsflagge sowie Fahne: weiß mit schwarzem Rand oben und unten und dem Reichsadler in der Mitte, Staatsflagge des Königreiches Preußen. Hier stellte sich die Frage, ob und wenn ja, wie das Hissen dieser Fahnen unterbunden werden kann.

Frau Kagelmann führt folgende rechtliche Erwägungen aus:

- Die Straftat „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ nach § 86a StGB kommt in Betracht, wenn es sich um Fahnen / Flaggen handelt, die nach dem Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145) in Verbindung mit der Verordnung über die Reichskriegsflagge, die Gösch der Kriegsschiffe, die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz und die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 5. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1285) - die zwar keine Parteifahne der NSDAP war, jedoch wegen der verfolgten Einheit von Partei und Staat von deren Symbolik derart geprägt war.
Obwohl es Rechtsprechung gibt, wonach das Mitführen dieser Fahnen weder den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB noch den Straftatbestand des § 86a StGB, der die Verwendung von Kennzeichen bestimmter politischer Organisationen verbietet, erfüllt, wäre eine Strafanzeige bei der Polizei/ Staatsanwaltschaft zu erwägen, um genau dies prüfen zu lassen.
- Allerdings könnte vorliegend eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und wäre zu prüfen, ob die Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 118 OWiG und 124 OWiG erfüllt sind. Letzteres, die „Benutzung von Wappen oder Dienstflaggen“ eher nicht, da diese Norm nur aktuelle Wappen und Flaggen des Bundes und der Länder schützt; für die Ahnung dieser OWi sind die Landkreise nach § 4 Nr. 1 ZustVO OWi zuständig.
Dennoch empfiehlt sich diesen Vorfall beim Landkreis mit der Bitte um Prüfung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit anzuzeigen. Möglicherweise liegen dort bereits entsprechende Erfahrungswerte vor und können weiterführende Hinweise gegeben werden.

§ 118 OWiG „Belästigung der Allgemeinheit“ ist eine Auffangnorm, dürfte jedoch einschlägig sein.

- Eine Ahndung über § 13 SOG LSA kommt unter Umständen in Betracht: In der Öffentlichkeit wird die „Political Correctness“ zunehmend als gesellschaftlich schädlich und menschlich schädigend erkannt. Sie führt zum Beispiel zu der (skurrilen) Entscheidung, das Zeigen einer schwarz-weiß-roten Reichsflagge als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anzusehen und diese zu beschlagnahmen (VGH Mannheim, U 15.6.2005 - 1 S 2781/04 - NJW 2006, 635).
- Ferner wäre zu erwägen, ob ggf. eine Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung um diesen Tatbestand zielführend wäre, um künftige, weitere Vorfälle dieser Art zu verhindern.

Bei den Arbeitskreismitgliedern gibt es in diesem Zusammenhang keine Erfahrungswerte.

Abschließend wird aus der Stadt Schönebeck (Elbe) ergänzt, dass die Stadt in engem Kontakt mit dem örtlichen Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft steht. Grundsätzlich werden alle Delikte von Reichsbürgern gegen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zur Anzeige gebracht und geht die Staatsanwaltschaft dem in ihren Ermittlungsverfahren nunmehr nach. In Schönebeck sind daher mittlerweile bereits einige Reichsbürger rechtskräftig verurteilt worden.

Zu TOP 6: Beantragung und Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Auf die Frage, in welchen Fällen ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr einen Dienstreiseantrag stellen muss, wenn er mit dem Fahrzeug der Feuerwehr unterwegs ist, macht Frau Kagemann folgende Ausführungen zur Rechtslage. Ob und wann ein Dienstreiseantrag gestellt werden muss, ist gesetzlich geregelt.

- § 21 Abs. 2 BrSchG LSA enthält einen Anhaltspunkt. Demnach erstattet das Land den Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren, die zu Lehrgängen der Feuerweherschule des Landes entsandt werden, nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes Auslagen bis zur Höhe der nach dem Bundesreisekostengesetz [...] geltenden Sätze [...]. Vorliegend geht es jedoch nicht um die Erstattungsmöglichkeit der Reisekosten, sondern vielmehr um die Beantragung der Dienstreise.
- Gemäß § 29 BrSchG LSA finden insbesondere die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes Anwendung, soweit dieses Gesetz im Einzelnen nichts anderes bestimmt.
- Gemäß § 76 Abs. 2 S. 1 KVG LSA sind auf die Beschäftigten die gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften anzuwenden.
- § 44 Abs. 1 TVöD-BT-V verweist für den Bereich des Bundes und im kommunalen Bereich für die Sparte Verwaltung grundsätzlich auf die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen.
- Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BesVerSE LSA erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte Reise-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 2 BRKG lautet:

„(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Kommandierung.

(2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.“

Daraus folgt, dass grundsätzlich jede Dienstreise – nach vorheriger Beantragung – genehmigt werden muss. Letztlich sollte daher grundsätzlich, wenn eine vorherige Beantragung der Dienstreise möglich ist, ein entsprechender Dienstreiseantrag gestellt und die Genehmigung abgewartet werden.

Dies trifft insbesondere auf folgende der von Ihnen genannten Beispiele zu: Wege zur Feuerwehrentechnischen Zentrale, in die Werkstatt oder auch zur Tankstelle.

Anhand dieser Beispiele zeigt sich bereits, dass die (Einzel)Genehmigung jeder einzelnen Dienstreise weniger sinnvoll ist. Daher ist eine entsprechende Dienstanweisung empfehlenswert. Darin könnten häufig vorkommende Fallkonstellationen beschrieben und generell genehmigt werden. Diese Dienstreisen müssten dann nicht mehr einzeln beantragt werden.

Einzelgenehmigungen dürften sinnvoll sein bei Fahrten mit einem Mehrzweckfahrzeug zum Besuch eines Lehrgangs, oder Kameraden fahren mit einem Löschfahrzeug zu einem Event oder zu Jahresdurchsichten in die Firma wo das Fahrzeug gebaut wurde.

Jedoch gibt es Ausnahmefälle, in denen kein Dienstreiseantrag erforderlich ist. Bei Einsatzfahrten im Brandeinsatz und zur Hilfeleistung kommt aufgrund der Eilbedürftigkeit laut BRKG eine „Genehmigung nach dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht“, sodass auch ein Antrag entbehrlich sein dürfte.

Abschließend sei angemerkt, dass sich oftmals ein Hinweis auf die Anwendbarkeit des BRKG in der jeweiligen „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“ findet. Dort ist überwiegend auch der Auslagenersatz bei Dienstreisen geregelt, Beispiel:

„(1) Von der Stadt/Gemeinde x genehmigte Dienstreisen von freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

Das Tages- und Übernachtungsgeld wird nach Reisekostenstufe A abgerechnet. Angehörige der Jugendfeuerwehr erhalten, soweit es sich um Auszubildende handelt, dreiviertel des Satzes der Reisekostenstufe A.

(2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Dienstreise unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks über das Fachamt zu stellen.“

Zwei Beispiele für den Vordruck eines Dienstreiseantrages sind exemplarisch beigelegt, s. [Anlage](#) zu diesem TOP.

Gleichwohl ist eine entsprechende Dienstanweisung empfehlenswert. Eine Regelung im Rahmen der Entschädigungssatzung für Ehrenamtliche ist ebenfalls denkbar.

In der Hansestadt Salzwedel sei bei ca. 700 Mitgliedern in der Freiwilligen Feuerwehr aktuell die Vorgabe der persönlichen Unterschrift ein Problem. Insoweit sei ein Muster für eine entsprechende Regelung (Dienstanweisung oder Satzung) begrüßenswert.

Aus der Gemeinde Hohe Börde wird berichtet, dass es hierzu eine Regelung gibt, Dort regelt § 4 Abs. 2 der Entschädigungssatzung FFw, dass Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes – mit Ausnahme von Dienstfahrten zum FTZ des Landkreises Börde – vorher auf dem Dienstweg beim Bürgermeister beantragt werden müssen. Darüber hinaus kann Fahrkostenersatz für Dienstfahrten außerhalb des Wirkungsbereiches, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängen, auf Antrag bewilligt werden. Die persönliche Unterschrift der Kameraden könne im Nachgang nachgereicht werden.

In der VbG Mansfelder Grund-Helbra sei grundsätzlich ein Dienstreiseantrag zu stellen und nur ausnahmsweise keine Genehmigung (wie z.B. zum Betanken der Fahrzeuge) notwendig.

Auch in Bitterfeld-Wolfen sei grundsätzlich eine Dienstreisegenehmigung erforderlich. Das Organisatorische übernehme dabei der Ortswehrleiter.

Ergänzend führt Frau Kagelmann auf die Nachfrage, warum der KSA immer eine Genehmigung verlange, folgendes aus:

Der KSA (oder die FUK) verlangt bei der Schadensregulierung nach einer Dienstreisegenehmigung, v.a. um auszuschließen, dass ggf. der Geschädigte selbst bzw. dessen Versicherung verpflichtet ist, für den Schaden aufzukommen.

Dazu müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB VII vorliegen. Demnach sind Versicherungsfälle Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Bsp: Wenn es sich um eine ungenehmigte Dienstreise / Dienstgang (also Privatfahrt) handelt und es zu einem Unfall kommt, haftet ggf. auch die private Haftpflicht- / Unfallversicherung. Anbei einige Informationen der FUK Mitte zu diesem Thema: <http://www.fuk-mitte.de/rehabilitationleistungen/versicherungsschutz> . Vgl. auch die „Hinweise zum Deckungsschutz für freiwillige Feuerwehren“ vom des KSA/OKV, ebenfalls in der [Anlage](#).

Zu TOP 7: Aufgaben- und Stellenbeschreibungen der Sachbearbeiter/-innen für den Bereich Brandschutz

Frau Kagelmann führt anhand des Vorberichts in den Sachstand ein und ergänzt, dass die Aufgaben für das Sachgebiet Brandschutz laut einer unverbindlichen Musterstellenbeschreibung lediglich drei Aufgaben umfasst:

1. Brandschutz, technische Hilfe, Wasserwehr: Bedarfsdeckung planen, Beschaffungen bearbeiten, Zuwendungen beantragen und abrechnen,
2. Kostenersätze für Einsätze und Hilfeleistungen berechnen und anfordern, ortsrechtliche Grundlagen hierfür erarbeiten und aktualisieren, Lohn- und Verdienstausschuss für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erstatten,
3. Aus- und Fortbildungsangelegenheiten, Ehrungen, Ernennungen und andere Personalangelegenheiten der Feuerwehrangehörigen bearbeiten.

Die Arbeitskreismitglieder bestätigen, dass diese Mindestaufgaben auch in ihren Verwaltungen wahrgenommen werden – allerdings überwiegend von unterschiedlichen Ämtern / Personen (z.B. Ziff. 2 im Fachbereich Finanzen und Ziff. 3 vom Personalamt).

Bei der Stelle „Sachbearbeiter Brandschutz“ habe sich in der Praxis als besonders günstig erwiesen, wenn der Stelleninhaber zugleich (aktiv) in der Feuerwehr ist, z.B. als Ortswehrleiter

oder Gemeindefeuhrleiter. Diese Kombination von Verwaltungswissen und Fachkenntnissen sei optimal. In diesen Fällen erübrige sich aufgrund der Personalunion oftmals eine gesonderte, ggf. langwierige Abstimmung zwischen Verwaltung und Feuerwehr.

Die (gute) Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt ist in diesem Bereich sowie das Zusammenspiel von Verwaltungs- und Fachwissen sind unerlässlich.

Aus der Hansestadt Salzwedel wird geschildert, dass in der Vergangenheit die Verwaltungsaufgaben in diesem Bereich insgesamt deutlich zugenommen haben. Diese Aufgaben werden oftmals von den Ehrenamtlichen geleistet und seien kaum noch zu stemmen.

Nach Auffassung der Mehrheit der Arbeitskreismitglieder sollten daher die Ehrenamtlichen durch die Verwaltung – durch Übernahme dieser Aufgaben oder zumindest Unterstützung hierbei – entlastet werden. Man sei froh, wenn noch genügend Kameraden gefunden werden und müsse versuchen, diese zu halten. Daher sei eine Entlastung des Ehrenamts und Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Verwaltung absolut begrüßenswert.

Insgesamt begrüßt der Arbeitskreis, dass die Wahrnehmung und Verteilung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes in der AG des Innenministeriums zusammengetragen wird.

Es sei allerdings zu bedenken, dass es keine „Musterstellenbeschreibung“ für die Sachbearbeiter Brandschutz u.s.w. geben kann und wird, da diese Aufgabe in jeder Kommune anders aufgeteilt und wahrgenommen wird. Hier müsse jede Gemeinde eine individuelle Lösung finden – anhand des jeweiligen Optimierungsbedarfs und vorhandenen Potentials.

Abschließend bittet Frau Kagelmann die Mitglieder des Arbeitskreises darum, ihr die Aufgaben- und/oder Stellenbeschreibungen (in anonymisierter Form) für die Sachbearbeitung Brandschutz zur Verfügung zu stellen und per E-Mail zukommen zu lassen und bedankt sich hierfür im Voraus.

Zu TOP 8: Automatisierter Verwaltungsakt i. S. d. § 35 a VwVfG; Erfahrungsaustausch

Frau Kagelmann führt anhand des Vorberichts in dieses Thema ein. Sie ergänzt, dass dieser Tagesordnungspunkt ebenfalls in der letzten Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschuss am 01.03.2017 erörtert wurde. An dieser Stelle konnten die Ausschussmitglieder keine (negativen) Auswirkungen durch diese Gesetzesänderung feststellen.

Der Arbeitskreis wird um Erfahrungsaustausch, wie bedeutsam aus seiner Sicht diese Änderung für die Praxis der Kommunalverwaltungen ist und welche Massenverfahren (aus welchen Rechtsgebieten) hiervon ggf. besonders betroffen wären.

Die Arbeitskreismitglieder haben diesbezüglich keine nennenswerten Erfahrungswerte. Da in der Vergangenheit bei den automatisierten Bescheiden keine Ermessenausübung erfolgte, sondern es sich um gebundene Entscheidungen handelte, ändert sich durch diese Gesetzesänderung nichts an der bisherigen Verwaltungspraxis.

Insoweit stellt der Arbeitskreis fest, dass diese Gesetzesänderung seiner Auffassung nach keine bzw. jedenfalls keine negativen Auswirkungen für die Praxis der Kommunalverwaltungen habe.

Zu TOP 9: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

- a) Frau Kubisch (Bitterfeld-Wolfen) erkundigt sich bei den Arbeitskreismitgliedern, ob Erfahrungswerte hinsichtlich der Entlastung des Bürgermeisters im Sinne des § 120 Abs. 1 S. 5 KVG LSA. Bei Bedarf bietet sie auch die Kontaktherstellung mit einem namenhaften Professor an, der zu diesem Thema bereits Gutachten erstellt habe.
- b) Frau Wandt (Gemeinde Elsteraue) berichtet, dass in der Gemeinde eine Dienstweisung erlassen werden soll, die das sichtbare Tragen von politischen, philosophischen oder religiösen Symbolen verbietet. Ein solches neutrales Verbot sei laut EuGH keine unmittelbare Diskriminierung und daher zulässig (EuGH, Urteil vom 14.03.2017, Az. C-157/15, s. [Anlage](#) – vgl. auch das Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Rechtslage zum Verbot der Vollverschleierung, s. [Anlage](#)).

Daher erkundigt sich Frau Wandt bei den übrigen Arbeitskreismitgliedern, ob es bereits eine derartige Dienstanweisung oder ein Muster hierfür gibt. Die Arbeitskreismitglieder haben diesbezüglich keine Erfahrungswerte. Lediglich in der ein oder anderen Allgemeinen Dienstanweisung finde sich ein Passus zur „angemessenen Kleidung“.

- c) Frau Pelz (Lutherstadt Eisleben) schildert, dass für eine Kindertagesstätte ein neuer freier Träger gesucht wird. Daher fragt sie nach, welche Erfahrungen hinsichtlich eines Trägerwechsels vorliegen. Dies wird in den Landkreisen unterschiedlich gehandhabt. Überwiegend wird vorgeschlagen die Sache an den Landkreis zu verweisen und sofort das Jugendamt des Landkreises einzubeziehen. Die Gemeinde sei nur als Grundstückseigentümerin involviert.
- Darüber hinaus erkundigt sich Frau Pelz nach den Erfahrungswerten bei der Gebäudevermietung und einer angemessenen Mietzinshöhe. Zum Teil erfolgt die Nutzung der Gebäude (noch immer) unentgeltlich. Zum Teil wird eine Kaltmiete pro qm von 3,0 Euro, 3,50 Euro und 4,20 Euro vereinbart (Quadratmeter Nutzfläche – Grundfläche ohne Differenzierung von Gebäude und Außenbereich).
- d) Frau Kuch (Verbandsgemeinde Obere Aller) schildert einen Fall zur Straßenreinigung und die Frage nach der Straßenreinigungspflicht (Straße mit Bordanlage, ohne Gehweg) für den Anlieger. Der Anlieger (Waldbesitzer) der Straße meint, dieser Bereich gehöre nicht mehr zum Innenbereich / innerhalb der geschlossenen Ortschaft / geschlossener Bebauung, so dass seine Straßenreinigungspflicht entfiele.
- Aus der Straßenreinigungssatzung ergibt sich jedoch keine Ausnahme. Bislang konnte keine Einigung zwischen der Verbandsgemeinde und dem Anlieger erzielt werden. Es zeichnet sich daher ein Verwaltungsgerichtsverfahren ab.
- Frau Kuch erkundigt sich nach den Erfahrungswerten der Arbeitskreismitglieder und der Rechtauffassung der Landesgeschäftsstelle.
- e) Frau Böhland (Gemeinde Muldestausee) erkundigt sich bei den Arbeitskreismitgliedern, wie Spielgeräte, die von Fördervereinen angeschafft wurden, im doppischen Haushalt dargestellt werden sollen. Dies wird unterschiedlich gehandhabt.
- Wenn das Eigentum am Spielgerät auf die Gemeinde über, sind im Fall dieser Schenkung buchhalterisch Abschreibungen einzustellen. Wenn nur die Nutzungsmöglichkeit am Spielgerät für die Gemeinde besteht und der Förderverein Eigentümer bleibt (mit den Verkehrssicherungs- und Instandhaltungspflichten), ist dies als Sonderposten im Haushalt zu veranschlagen.

Darüber hinaus erkundigt sich Frau Böhland nach den Erfahrungswerten mit geringfügig Beschäftigten. Im Ordnungsamt der Gemeinde Muldestausee soll in Kürze ein pensionierter Polizist als geringfügig Beschäftigter im Außendienst zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten insbesondere im ruhenden Verkehr eingestellt werden.

Hier stellt sich die Frage der richtigen Eingruppierung und ob arbeitsrechtlich weitere Besonderheiten zu beachten sind.

Die Arbeitskreismitglieder bitten abschließend um Information, welche Ordnungswidrigkeiten die Gemeinden im ruhenden Verkehr ahnden dürfen. Vgl. hierzu das E-Mail-Rundschreiben vom 22.11.2016 in der [Anlage](#).

Zu TOP 10: Festlegung von Zeit, Ort und Themen der nächsten Arbeitskreissitzung

Die 6. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten findet am Mittwoch, den **25. Oktober 2017, 10:00 Uhr** auf Einladung von Frau Renner im Rathaus der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra statt.

Themen für die nächste Sitzung können vorab jederzeit bei Frau Kagelmann (am besten per E-Mail an: e.kagelmann@sgsa.info) angemeldet werden.



Elke Kagelmann
Protokollführerin

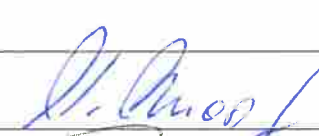
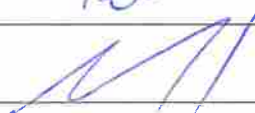
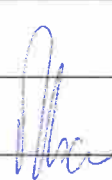
Anlagen



Anwesenheitsliste

*der Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten
am Mittwoch, 26. April 2017, 10:00 Uhr, in Irxleben*

Mitglieder

Institution	Name	Unterschrift
An der Finne	Maik Wittke	
Barby	Karin Knopf	
Beetzendorf-Diesdorf	Eva-Maria Benecke Karolin Bammel	
Bernburg	Christine Ost	E
Biederitz	Silva Hoyer-Völker	
Bitterfeld-Wolfen	Annett Kubisch	
Eisleben	Uta Pelz	
Elsteraue	Siglinde Wandt	
Gardelegen	Mandy Zepig	E
Genthin	Paul Karle	
Gerbstedt	Alexandra Wanitschek	
Halberstadt	Timo Günther	
Hohe Börde	Kerstin Pitschmann	
Huy	Annelie Charnofske	
Kemberg	Silvana Kühn	
Mansfelder Grund-Helbra	Claudia Renner	X

Institution	Name	Unterschrift
Muldestausee	Janet Böhland	Böhland
Obere Aller	Bärbel Kuch	Kuch
Quedlinburg	Wolfgang Scheller	E
Salzwedel	Andreas Vogel Hella Jäper	Jäper
Schönebeck	Ines Wolf	Wolf
Seegebiet Mansfelder Land	Jürgen Ludwig	E
Staßfurt	Antje Herwig	
Stendal	Rüdiger Hell	E
Südliches Anhalt	Christian Merx	
Tangerhütte	Claudia Wittke Marco Henschel	C.W.H. H
Unstruttal	Daniel Helbig	entschuldigt
Vorharz	Knut Buschhüter	
Wolmirstedt	Sylvia Schulze Dirk Jürgas	Jürgas

Landesgeschäftsstelle:

SGSA	Elke Kagelmann	Elke Kagelmann

Gäste:

Gemeinde Hohen Borell	Christoph Achilles (Lizubi)	Achilles